

| 1975       | Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1975   | Nr. 144 |
|------------|---|---------|
| Tag        | Inhalt  | Seite   |
| 18. 12. 75 | <b>Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) ..</b><br>2032-1, 2032-11-2, 2030-2, 2030-1, 301-1, 2030-6, 90-3, 51-1, 53-4, 53-1, 63-13, 2032-6, 2032-10, 2032-2, 820-1, 821-1, 822-1, 8252-1, 2171-2, 221-2, 800-5, 800-19 (Artikel 1), 2170-1, 750-13, 830-2, 833-1, 621-1-X 14, 653-5, 653-1, 242-1, 84-2, 240-1, 624-1, 780-5, 2126-9, 910-6, 7690-1, 2330-9, 7847-9, 611-10, 611-4, 2330-8, 611-5, 611-6-3 (Artikel 1), 85-1 | 3091    |
| 18. 12. 75 | <b>Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG — AFG) .....</b><br>810-1, 830-2   | 3113    |
| 15. 12. 75 | Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1976 .....   | 3121    |
| 16. 12. 75 | Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung .....   | 3122    |
|            | 7141-6-1-4  |         |

## Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG)

Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

#### § 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten auf Zeit entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ablauf des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes; dies gilt nicht für

1. Soldaten, die mindestens mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, nach Ableistung eines Wehrdienstes von sechs Monaten.“

2. In § 25 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf erste Beförderungsmärier der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsiechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungsmärier verbleibt.“

4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.“

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
  2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
  3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
  4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll."
- b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 6 gilt entsprechend.“
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihen-

folge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.“

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.

c) In Absatz 2 wird das Wort „lediger“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder

ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde", durch die Worte „Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a" ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

8. § 76 erhält folgende Fassung:

#### „§ 76

##### Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Unteroffiziere und Mannschaften — ausgenommen Offizieranwärter —, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit mindestens auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens
 

|            |                      |
|------------|----------------------|
| vier Jahre | 3 000 Deutsche Mark, |
| acht Jahre | 5 000 Deutsche Mark, |
2. bei einer Weiterverpflichtung von
 

|                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| vier Jahren auf mindestens |                      |
| acht Jahre                 | 2 000 Deutsche Mark. |

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens jedoch nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt.“

9. § 77 erhält folgende Fassung:

#### „§ 77

##### Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit in dieser Zeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 3 000 Deutsche Mark,
3. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt.“

10. Die Anlage V erhält folgende Fassung:

Anlage V

Ortszuschlag  
(Monatsbeträge in DM)

| Tarif-<br>klasse | Zu der Tarifklasse<br>gehörende<br>Besoldungsgruppen       | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3<br>1 Kind | Stufe 4<br>2 Kinder | Stufe 5<br>3 Kinder | Stufe 6<br>4 Kinder | Stufe 7<br>5 Kinder | Stufe 8<br>6 Kinder |
|------------------|--|---------|---------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| I a              | B 3 bis B 11<br>C 4<br>R 3 bis R 10                        | 564,19  | 654,19  | 731,19            | 804,78              | 838,92              | 903,63              | 968,34              | 1 048,94            |
| I b              | B 1 und B 2<br>A 13 bis A 16<br>C 1 bis C 3<br>R 1 und R 2 | 475,94  | 565,94  | 642,94            | 716,53              | 750,67              | 815,38              | 880,09              | 960,69              |
| I c              | A 9 bis A 12   | 422,99  | 512,99  | 589,99            | 663,58              | 697,72              | 762,43              | 827,14              | 907,74              |
| II               | A 1 bis A 8  | 394,16  | 484,16  | 561,16            | 634,75              | 668,89              | 733,60              | 798,31              | 878,91              |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

### § 2

(1) Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

### § 3

Überschreitet bei einem Dienstherrn der Anteil der planmäßig angestellten Beamten den in § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen Anteil der ersten Beförderungsjahre, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln.

### § 4

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungs-

verbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratenzuschlages.

### § 5

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

### § 6

Die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten“ im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II), wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt.

**Artikel 2****Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung  
und Neuregelung des Besoldungsrechts  
in Bund und Ländern**

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel IX § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes sind nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt.

(6) Beamte, die sich am 31. Dezember 1975 in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 10 befunden haben, verbleiben in dieser Rechtsstellung; ihre spätere Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.“

2. Die Geltung des Artikels X wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt. Die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A gelten als unmittelbares Bundesrecht weiter.
3. Artikel XI § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 3****Bundesbeamtengesetz****§ 1**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
3. § 109 erhält folgende Fassung:

**„§ 109**

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesol-

dungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“

4. § 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

5. In § 164 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

**§ 2**

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.“

**Artikel 4****Beamtenrechtsrahmengesetz**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 werden das Wort „oder“ und die Nummer 2 gestrichen.
2. In § 103 werden die Worte „bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark 4),“ und die Fußnote 4) gestrichen.

**Artikel 5****Versorgungsrechtliche Vorschriften  
für den Bereich der Länder**

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes und Artikel 3 § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

**Artikel 6****Deutsches Richtergesetz**

§ 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens zwei Jahre, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.“

**Artikel 7****Bundespolizeibeamtengesetz****§ 1**

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „Fünffachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bewirbt sich ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf nach einer Dienstzeit von 12 Jahren bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten werden darf.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.

4. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „fünfundsechzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

5. In § 22 a Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.

6. In § 23 werden in der Nummer 1 das Wort „fünfundfünfzigste“ durch das Wort „sechsfünfundfünfzigste“ und in der Nummer 2 das Wort „achtundfünfundfünfzigste“ durch das Wort „neunundfünfundfünfzigste“ ersetzt.

7. In § 24 Satz 2 werden das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsfünfundfünfzigsten“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**§ 2**

Bei der Anwendung der §§ 17 und 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes gilt Artikel 10 § 3 dieses Gesetzes sinngemäß.

**§ 3**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

**Artikel 8****Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung****§ 1**

§ 4 a des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Zahl „55.“ durch die Zahl „56.“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „Fünffachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

**§ 2**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

## Artikel 9 Soldatengesetz

### § 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
  - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
  - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
  - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres,
  - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.“

### § 2

Für Berufssoldaten, die vor dem 11. September 1975 eine Mitteilung nach § 44 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz des Soldatengesetzes erhalten haben, gilt § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, wenn das Verbleiben im Dienst über den angekündigten Zeitpunkt hinaus zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

### § 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## Artikel 10 Soldatenversorgungsgesetz

### § 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 7, 8, 8 a, 41 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 41 Abs. 2, §§ 63 und 63 a gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soldaten auf Zeit, die mit einer nach den Laufbahnvorschriften geforderten wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anspruch erlischt auch im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch erlischt ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch für die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Mittleren Reife oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses oder zu einem berufsqualifizierenden Abschluß als Meister oder einem vergleichbaren Abschluß geführt hat; der Zeitraum, für den der Anspruch hiernach erlischt, darf zuzüglich des Zeitraumes, für den zum Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, sechs Monate nicht übersteigen.“

3. Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachausbildung gemäß Satz 1 Nr. 4 dauert für Soldaten auf Zeit, die eine Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen (§ 4 Abs. 2 Satz 3) erhalten und die Abschlußprüfung bestanden haben, bis zu zwei Jahren.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 8 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.“
6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Soldaten auf Zeit, deren Anspruch auf Fachausbildung sich nach § 5 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, erhalten Übergangsgebühren nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 für zwei Jahre.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von
- |                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| 1. weniger als vier Jahren | das Eineinhalbfache, |
| 2. vier bis sieben Jahren  | das Vierfache,       |
| 3. acht und mehr Jahren    | das Sechsfache       |
- der Dienstbezüge des letzten Monats.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfund-siebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
9. In § 13 Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„oder wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes).“
10. In § 13 a Satz 2 werden die Worte „gezahlt worden sind“ durch die Worte „und § 47 Abs. 1 Satz 2 zugestanden haben“ ersetzt.
11. In § 13 b Satz 1 werden die Worte „und 12“ durch die Worte „ , 12 und 47 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Berufssoldat, nachdem er die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.“
13. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „zwei- undfünfzigsten“ durch das Wort „dreiundfünfzigsten“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
14. In § 38 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „fünffachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.
15. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die §§ 5, 5 a, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.“
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit“ die Worte „ , die kein Sterbegehalt nach Absatz 2 erhalten,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Soldat“ die Worte „oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten“ eingefügt.
17. § 47 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
18. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

## § 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 10 § 1 Nr. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes gelten, wenn der Anspruch auf Berufsförderung vor dem 1. Januar 1976 entstanden ist, mit der Maßgabe, daß die auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Antrags bewilligten Maßnahmen gewährt oder weitergewährt werden.

## § 3

(1) Für Soldaten auf Zeit, deren Anspruch auf Fachausbildung sich nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 10 § 1 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmt und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1976 geendet hat, gilt § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Für Soldaten auf Zeit, die auf Grund einer vor dem 11. September 1975 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Bei einer Weiterverpflichtung nach dem 10. September 1975 ist § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übergangsbeihilfe mindestens aus dem Mehrfachen zu berechnen ist, das für die Wehrdienstzeit vor der Weiterverpflichtung maßgebend war.

## § 4

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleiben der Ruhegehaltssatz und das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

## § 5

Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, ist § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden.

## § 6

Für die in Artikel 9 § 2 bestimmten Berufssoldaten gilt § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

## § 7

Die §§ 1 bis 6 gelten nicht im Land Berlin.

**Artikel 11****Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

## § 1

Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist nicht mehr anzuwenden.

## § 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 12****Wehrsoldgesetz**

## § 1

Hinter § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird der folgende § 9 a eingefügt:

## „§ 9 a

Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend.“

## § 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 13****Finanzänderungsgesetz 1967**

Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975) vom 16. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 917), erhält folgende Fassung:

„(2) Für Soldaten auf Zeit, die auf Grund einer vor dem 1. Januar 1968 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf

Zeit berufen worden sind oder die auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 14****Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „findet § 7“ durch die Worte „finden die §§ 7 und 54“ ersetzt.

**Artikel 15****Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.

**Artikel 16****Bundesreisekostengesetz**

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Fahrpreisermäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.“
3. Dem § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 4“ angefügt.

4. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise  
 von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes,  
 von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,  
 von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“
5. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünf- unddreißig vom Hundert des vollen Satzes,
  2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünf und zwanzig vom Hundert“.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „fünf und zwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünf und zwanzig vom Hundert gekürzt.“
7. In § 15 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „eines Viertels“ ersetzt.

#### Artikel 17

**Reichsversicherungsordnung,  
 Angestelltenversicherungsgesetz,  
 Reichsknappschaftsgesetz,  
 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

#### § 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 209 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

2. In § 368 k Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Für das Haushaltsrecht gilt § 415 c entsprechend.“

3. Nach § 415 b wird folgender Abschnitt Sieben A eingefügt:

„Abschnitt Sieben A

Haushalt

§ 415 c

Die Krankenkassen und ihre Verbände stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält. § 12, § 13 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. An die Stelle der Bundesregierung tritt die Aufsichtsbehörde.
  2. In § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Termins „1. September“ der Termin „1. November“; der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde nur vorzulegen, wenn diese es verlangt.
  3. Die Beanstandungsfrist in § 13 Abs. 2 beträgt vier Wochen.
  4. In § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Termins „1. November“ der Termin „1. Dezember“.
4. Nach § 509 wird folgender § 510 eingefügt:

„§ 510

Für das Haushaltsrecht der Ersatzkassen gilt § 415 c entsprechend.“

5. In § 583 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt,  
 oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

6. § 595 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 583 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

7. In § 1262 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt,  
oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

#### § 2

In § 39 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt,  
oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

#### § 3

In § 60 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt,  
oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

#### § 4

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

2. Nach § 73 wird folgende Nummer V eingefügt:

#### „V. Haushalt

##### § 73 a

Für das Haushaltsrecht gilt § 415 c der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

##### § 5

§ 583 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Artikels gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. § 1262 Abs. 3 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung, § 39 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung dieses Artikels gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

#### Artikel 18

#### Bundesausbildungsförderungsgesetz

##### § 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,
2. — vorbehaltlich der Nummer 3 — für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der auf Grund des § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des zweiten Studienseesters erfolgt,
4. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,

5. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4. Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung erfolgt
1. aus unabweisbarem Grund oder
  2. unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist."
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.“
3. In § 25 Abs. 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. § 35 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- „Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.“
5. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
  - d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
6. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.
7. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.
8. § 43 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
9. § 48 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhält folgende Fassung:
- „(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat
1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachse-

sters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,

oder

2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.“

10. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge

1. unter 20 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt,
2. unter 30 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt.“

## § 2

(1) Als Teil des Förderungsbetrages wird ein Härteausgleich geleistet.

(2) Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert des nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach Abzug der anzurechnenden Einkommens- und Vermögensbeträge auszahlenden Förderungsbetrages.

(3) Ein Härteausgleich auf die Leistungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 a und 4, §§ 14 a, 51 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes findet nicht statt.

(4) Anzurechnende Einkommens- und Vermögensbeträge werden zunächst vom Grundbedarf nach Absatz 2 und danach von den Zusatzleistungen nach Absatz 3 abgezogen.

(5) Die Förderungsart des Härteausgleichs richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird der Härteausgleich als Grunddarlehen geleistet, soweit der nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistete Betrag die in § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Beträge unterschreitet.

## § 3

Die nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz für das Jahr 1975 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1976.

## Artikel 19

### Graduiertenförderungsgesetz

Das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), geändert durch

das Erste Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Art der Förderung

Die Stipendien werden als Darlehen, Zuschläge für Sach- und Reisekosten werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Gerät der Stipendiat mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug, so hat er abweichend von Absatz 1 den Betrag, mit dem er in Verzug ist, mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind sofort fällig. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 DM, innerhalb von 15 Jahren zurückzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem die Gewährung des Stipendiums gemäß § 8 Abs. 3 geendet hat.

(4) Zur Rückzahlung ist der Stipendiat nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von

640 DM

übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

- |   |         |
|---|---------|
| 1. den Ehegatten um   | 360 DM, |
| 2. jedes Kind des Stipendiaten, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats |         |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um                              | 240 DM  |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um   | 320 DM. |

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Hat auch der Ehegatte ein Stipendium nach diesem Gesetz zurückzahlen, so wird der Betrag nach Satz 2 Nr. 1 nicht, der Betrag nach Satz 2 Nr. 2 nur einmal berücksichtigt. Der Stipendiat hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 geltend und glaubhaft zu machen.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 werden um 50 vom Hundert erhöht, wenn und solange der Stipendiat Dar-

lehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu tilgen hat. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

„§ 7 b

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Graduiertenförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. der Stipendiat die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. der Stipendiat gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Graduiertenförderung nicht erfüllt waren,
3. Graduiertenförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist,
4. Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Gewährung bemüht.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährung des Stipendiums endet spätestens

1. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
2. innerhalb des Bewilligungszeitraums
  - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des weiteren Studiums,
  - b) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind mit der Förderung vereinbar

1. wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung.

Der Stipendiat ist zur Übernahme einer dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Rückzahlung des Stipendiums nach den §§ 7 a und 7 b.“

- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
- c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. die Verpflichtung des Stipendiaten, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten,
8. Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung, Erlaß und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder.“
6. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) für Familienzuschläge“.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.
- c) Die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.
7. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:
- „§ 14 a
- Darlehensverwaltung
- Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“
8. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
- Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1976 gewährt worden sind, gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung fort.“

#### Artikel 20

##### Lohnzahlung an Feiertagen

Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig infolge von Kurzarbeit ausfällt und für die an anderen Tagen als an gesetzlichen Feiertagen Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als infolge eines gesetzlichen Feiertags nach Satz 1 ausgefallen.“
- b) Der bisherige Satz 2 des § 1 Abs. 1 entfällt.
- c) In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts für einen gesetzlichen Feiertag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle verpflichtet, so bemißt sich die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts für diesen Feiertag nach Absatz 1.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- e) Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.“

#### Artikel 21

##### Lohnfortzahlungsgesetz

Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), zuletzt geändert durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen.“

#### Artikel 22

##### Bundessozialhilfegesetz

#### § 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, sowie einer Berufsfachschule.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ausbildungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist.“

2. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ , einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule“ gestrichen.

3. In § 33 werden Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 gestrichen.

4. § 34 wird aufgehoben.

5. In § 35 Satz 1 werden die Worte „oder zum Besuch einer Fachschule“ gestrichen.

6. In § 100 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „der Ausbildungshilfe oder“ gestrichen.

## § 2

Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 31 bis 35 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

## Artikel 23

### Kohlerechtliche Vorschriften über Abfindungsgeld

## § 1

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entlassung ist die durch eine Kündigung durch den Arbeitgeber herbeigeführte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausscheiden aus der Beschäftigung im Unternehmen.“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist ferner, daß zum Zeitpunkt der Entlassung die Vermittlung des Arbeitnehmers unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nach Feststellung des Direktors des für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständigen Arbeitsamtes nicht möglich ist.“

3. In § 26 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; der Beistrich hinter dem Wort „Bergbaus“ in der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

4. In § 31 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und des Begriffes der Teilstillegung.“

## § 2

§ 1 gilt nicht für Arbeitnehmer,

1. deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 1975 gekündigt worden ist oder vor dem 1. Januar 1976 endet oder

2. die aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen werden, die vor dem 1. Oktober 1975 begonnen worden ist.

Eine Stilllegungsmaßnahme gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Arbeitgeber gefaßten Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind.

## Artikel 24

### Bundesversorgungsgesetz

## § 1

In § 33 b Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3113), wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 2 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend.“

## § 2

Die Ergänzung des § 33 b Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch für den Übergangszuschlag nach Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656).“

## Artikel 25

### Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

## § 1

In § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), werden die Worte „tatsächlich und rechtlich“ durch die Worte „tatsächlich oder rechtlich“ ersetzt.

## § 2

§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der durch § 1 geänderten Fassung gilt nur, wenn der unrichtige Bescheid nach dem 1. Januar 1970 für die Verwaltungsbehörde bindend geworden ist.

## Artikel 26

### Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Dem § 10 Abs. 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch § 64 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden.“

## Artikel 27

### Reparationsschädengesetz

Dem § 45 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt

geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

#### Artikel 28

##### Allgemeines Kriegsfolgenrechtsgesetz

Dem § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechtsgesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 65 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen zum Existenzaufbau können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

#### Artikel 29

##### Häftlingshilfegesetz

§ 9 a Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), erhält folgende Fassung:

„(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

1. Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird;
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.“

#### Artikel 30

##### Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

- a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird;

- b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat,

wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht.“

2. In § 29 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

3. In § 30 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 30 Abs. 1 neuer Satz 3 wird hinter „von Wohnungen kann“ eingefügt: „bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

#### Artikel 31

##### Bundesvertriebenengesetz

In § 46 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mittel für Zwecke dieses Titels werden nach dem 31. Dezember 1976 nur bereitgestellt zur Bewilligung von Anträgen, die bis zu diesem Tage gestellt, aber noch nicht bewilligt sind, und für Anträge, die innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt werden. In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel bis zum 31. Dezember 1980 bereitgestellt werden.“

#### Artikel 32

##### Besatzungsschädenabgeltungsgesetz

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

„§ 41 wird aufgehoben.“

#### Artikel 33

##### Absatzfondsgesetz

§ 10 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1021), geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch Beiträge gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.

#### Artikel 34

##### Krankenhausfinanzierungsgesetz

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), geändert durch Artikel 287 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „und“ hinter „1974 370 Millionen DM“ wird gestrichen und durch einen Beistrich ersetzt.
  - b) Nach den Worten „1975 385 Millionen DM“ werden ein Beistrich und die Worte „1976 404 Millionen DM, 1977 370 Millionen DM, 1978 290 Millionen DM und 1979 213 Millionen DM“ eingefügt.
2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abweichend von § 17 Abs. 4 Nr. 4 sind bei der Festsetzung der Pflegesätze die Kosten der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1981 zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese in einem entsprechenden Umfange nach anderen Rechtsvorschriften gefördert werden.“

tigen, es sei denn, daß diese in einem entsprechenden Umfange nach anderen Rechtsvorschriften gefördert werden.“

#### Artikel 35

##### Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

##### § 1

§ 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), erhält folgende Fassung:

„(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.“

##### § 2

In den Jahren 1977 und 1978 findet § 10 Abs. 2 Satz 2 in folgender Fassung Anwendung:

„Im übrigen entfallen 45 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 5 Satz 1 und 55 vom Hundert auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 sowie § 11.“

##### § 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 erhält § 10 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 15 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.“

#### Artikel 36

##### Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2109), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 37****Wohnungsbau-Prämiengesetz**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 38****Aufwertungsausgleichsgesetz****§ 1**

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
    - aa) für das Kalenderjahr 1976:  
„achtundeinhalb vom Hundert“,
    - bb) für das Kalenderjahr 1977:  
„acht vom Hundert“,
    - cc) für das Kalenderjahr 1978:  
„siebenundeinhalb vom Hundert“,
    - dd) für das Kalenderjahr 1979:  
„sieben vom Hundert“  
und
    - ee) für das Kalenderjahr 1980:  
„sechseundeinhalb vom Hundert“.
  - b) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch folgende Worte ersetzt:
    - aa) für das Kalenderjahr 1976:  
„zweiundeinhalb vom Hundert“,
    - bb) für das Kalenderjahr 1977:  
„zwei vom Hundert“,
    - cc) für das Kalenderjahr 1978:  
„einundeinhalb vom Hundert“,
    - dd) für das Kalenderjahr 1979:  
„eins vom Hundert“  
und
    - ee) für das Kalenderjahr 1980:  
„einhalb vom Hundert“.

2. In Artikel 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist Artikel 4 Abs. 1 wie folgt anzuwenden:

- a) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;
- b) in der Fassung des Artikels 38 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes:
  - aa) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;
  - bb) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;
  - cc) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden;
  - dd) in der für das Kalenderjahr 1979 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 ausgeführt werden;
  - ee) in der für das Kalenderjahr 1980 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 ausgeführt werden.“

**§ 2**

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird aufgehoben.

**Artikel 39****Umsatzsteuergesetz****§ 1**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
    - aa) für das Kalenderjahr 1976:  
„achtundeinhalb vom Hundert“,
    - bb) für das Kalenderjahr 1977:  
„acht vom Hundert“,
    - cc) für das Kalenderjahr 1978:  
„siebenundeinhalb vom Hundert“,

dd) für das Kalenderjahr 1979:

„sieben vom Hundert“

und

ee) für das Kalenderjahr 1980:

„sechseindeinhalb vom Hundert“.

b) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„§ 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Absatz 1 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes

a) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden,

b) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden,

c) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden,

d) in der für das Kalenderjahr 1979 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 ausgeführt werden,

e) in der für das Kalenderjahr 1980 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 ausgeführt werden;

5. Absatz 1 Satz 6 und 7 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

## § 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, aus-

genommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf elf vom Hundert

und

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden.“

## Artikel 40

### Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1933) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und die Reichsbank;“

b) Ziffer 3 wird gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden die Worte „36,5 vom Hundert“ durch die Worte „45 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 werden die Worte „28 vom Hundert“ durch die Worte „37 vom Hundert“, „31,5 vom Hundert“ durch die Worte „40,5 vom Hundert“, „35 vom Hundert“ durch die Worte

„44 vom Hundert“, „38,5 vom Hundert“ durch die Worte „47,5 vom Hundert“, „42 vom Hundert“ durch die Worte „51 vom Hundert“ und „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 werden die Worte „35 vom Hundert“ durch die Worte „43 vom Hundert“ ersetzt.

b) aa) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt 43 vom Hundert des Einkommens

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und
2. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen.“

bb) Absatz 2 b erhält die folgende Fassung:

„(2 b) Die Körperschaftsteuer beträgt 41 vom Hundert des Einkommens

1. bei Kreditgenossenschaften und
2. bei Zentralkassen, die sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken; das gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“

c) Der Absatz 2 c wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Ziff. 2 werden die Worte „21,5 vom Hundert“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt 25 vom Hundert der Gewinnaufteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.“

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, nur für die Veranlagungszeiträume 1976 und 1977 anzuwenden.

(2) Ab dem Veranlagungszeitraum 1978 gilt das Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) mit der Maßgabe, daß § 4 in der für die Veranlagungszeiträume 1976 und 1977 geltenden Fassung anzuwenden ist und die Körperschaftsteuer für Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, 35 vom Hundert des Einkommens beträgt.“

#### Artikel 41

#### Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz

#### § 1

§ 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I

S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705) können nur anerkannt werden, soweit sie

1. den Bau und Erwerb von Wohnungen,
2. die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnungen,
3. den Bau von zu Wohnungen gehörenden Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Räumen für Gewerbebetriebe,
4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die in den Nummern 1 und 3 bezeichneten Zwecke,
5. städtebauliche und strukturverbessernde Maßnahmen

nach Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen und Richtlinien des Bundes und der Länder zu Bedingungen oder unter Voraussetzungen fördern, die sich von den marktüblichen wesentlich unterscheiden und soweit sie andere als Bank- oder Bauspargeschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Tätigkeiten stehen.

(4) Die Anerkennung eines Teiles eines Kreditinstitutes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig, wenn dieser Teil von dem anderen Teil betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt ist, insbesondere eine getrennte Buchführung besteht und gesonderte Jahresabschlüsse erstellt werden. § 2 Abs. 1 ist auf die Teile nicht anzuwenden. Der andere Teil darf von dem anerkannten Teil keine Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

#### § 2

#### Überleitungsvorschriften

(1) Kreditinstitute, die bereits als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden sind, haben innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Anerkennungsbehörde den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 28 Abs. 3 und 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gegeben sind. Der Nachweis wird von der Anerkennungsbehörde für das Unternehmen oder den betriebswirtschaftlich getrennten Teil bestätigt.

(2) Bei Kreditinstituten, denen die Bestätigung versagt wird oder die den Nachweis in der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht führen, erlischt die Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungs-

litik einschließlich der Rechtsfolgen mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Wird die Bestätigung nur für einen betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Teil gegeben, erlischt die Eigenschaft für den anderen Teil des Unternehmens. Die Anerkennungsbehörde kann das Erlöschen der Eigenschaft veröffentlichen. § 19 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Für die Bestätigung und ihre Versagung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten der Veröffentlichung hat das Unternehmen nicht zu erstatten.

#### Artikel 42

##### Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziff. 2 werden vor die Worte „und die Reichsbank“ die Worte „, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 b oder 2 c“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 b“ ersetzt.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

##### „§ 36

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital für den Erhebungszeitraum 1976,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1975 gezahlt werden.

(2) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für den Erhebungszeitraum 1976 ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse auf 2,5 vom Hundert.“

#### Artikel 43

##### Vermögensteuergesetz

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Vermögensteuereformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), werden vor die Worte „und die Reichsbank“ die Worte „, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ eingefügt.
2. Die Nummer 1 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1977.

#### Artikel 44

##### Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „für die Übergangszeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit)“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 erhält Buchstabe a Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen;“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.“

e) In Absatz 4 Satz 1 und 6 und in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „31. Dezember 1974“ ersetzt.

f) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist.“

#### Artikel 45

##### Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Bundesminister werden ermächtigt, die in diesem Gesetz angesprochenen Gesetze unter Berücksichtigung der Änderungen bekannt zu geben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 46

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 47

##### Inkrafttreten

###### § 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

###### § 2

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

1. Artikel 14 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
2. Artikel 18
  - a) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 10 sowie § 2 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen,
  - b) § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 31. März 1976 beginnen,
  - c) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. August 1975,
  - d) § 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 1 Nr. 2, 5, 6 und 8 am 1. April 1976,
3. Artikel 20 und Artikel 21 am 1. Dezember 1975,
4. Artikel 3 § 1 Nr. 5, Artikel 10 § 1 Nr. 18, Artikel 17 § 1 Nr. 5 bis 7, §§ 2, 3 und 5, Artikel 24, und Artikel 44 Nr. 1 am 1. Juli 1976,
5. Artikel 35 und Artikel 44 Nr. 2 am 1. Januar 1977,
6. Artikel 38 § 2 und Artikel 39 § 2 am 1. Januar 1981.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Gesetz  
zur Verbesserung der Haushaltsstruktur  
im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs-  
und des Bundesversorgungsgesetzes  
(HStruktG — AFG)**

Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Arbeitsförderungsgesetz**

**§ 1**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wort „Fernunterricht“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden.“
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 

„(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Be-

schäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36**

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und

3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.“

3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen kann die Bundesanstalt die Lehrgangsgebühren ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, länger als vier Wochen dauert. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird.“

5. § 42 erhält folgende Fassung:

#### „§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und

2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich im Falle des Absatzes 1 um zwei Jahre und im Falle des Absatzes 2 um ein Jahr, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu zwölf Monaten teilnimmt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können.“

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

7. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,

3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.“

b) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2 a) Das Unterhaltsgeld beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(2 b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2 a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend."

- c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2 oder Absatz 2 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „sowie“ werden die Worte „für Personen, die nicht allein stehen,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.“

9. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 a sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. § 107 gilt entsprechend.

(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

- 1. wenn sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,
- 2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45 gewährt.

Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat."

10. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 gelten entsprechend.“

11. § 48 wird gestrichen.

12. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden.“

13. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt.“

14. a) § 56 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird.“

b) Nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts verbunden ist.“

15. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnittes mit Ausnahme von § 34 Abs. 2 bis 4, von § 36 Nr. 1, von § 37 und der §§ 41 bis 47 entsprechend. Behinderte Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht, soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre.“

16. In § 65 Abs. 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „für gesetzliche Feiertage, wenn nicht an diesen Tagen ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre,“ eingefügt.

17. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „über den Familienstand“ durch die Worte „in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

18. In § 74 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Wintergeld“ ersetzt.

19. § 80 Abs. 2 wird gestrichen.
20. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Förderungszeit“ durch das Wort „Schlechtwetterzeit“ ersetzt.
21. § 82 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 werden die Worte „und des Wintergeldes nach § 80“ angefügt.
  - Absatz 3 wird gestrichen.
22. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.
23. § 103 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „zumutbare“ eingefügt.
  - Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit, Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen jedoch den Bedingungen entsprechen, zu denen Beschäftigungen der in Betracht kommenden Art und Dauer üblicherweise ausgeübt werden.“
  - Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer
    - nur geringfügige Beschäftigungen ausüben kann und darf, weil er
      - in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder
      - tatsächlich oder rechtlich gebunden ist,
    - wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
    - wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.“
  - Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:  
„(1 a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler und die des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil
    - sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
    - der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
24. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten.“
  - In Satz 3 werden die Worte „für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder“ gestrichen.
25. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 104 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
26. In § 107 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Worte „wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen hat oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat oder in denen er“ eingefügt.
27. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. als Lohnsteuer
- die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I (Leistungsgruppe A)  
bei nichtverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes und  
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen ist;
  - die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse II mit einem Kind (Leistungsgruppe B)  
bei nichtverheirateten Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben und  
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder II eingetragen ist;
  - die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind (Leistungsgruppe C)  
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist;

d) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D)

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist sowie

e) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI (Leistungsgruppe E)

bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.“

28. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 a folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4 b. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Satz 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre.“

b) In Absatz 8 Satz 2 werden vor den Worten „Absatz 6“ die Worte „Absatz 5 Nr. 4 b,“ eingefügt.

29. Nach § 112 a wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

(1) Soweit die Höhe des Arbeitslosengeldes von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängt, ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(2) Ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn der Wechsel vorgenommen wurde, weil der Ehegatte des Arbeitslosen keine oder nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Der Steuerklassenwechsel wird in diesen Fällen mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem die Eintragungen vorgenommen worden sind.“

30. In § 119 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Fortbildung oder Umschulung“ durch die Worte „an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ ersetzt.

31. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„ ; das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend regelmäßig meldet, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat.“

2. In Satz 2 werden die Worte „Diese Pflicht“ durch die Worte „Die Pflicht zur Meldung“ ersetzt.

32. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesanstalt hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Rehabilitationsträger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

33. § 134 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben „b“ wird das Wort „oder“ angefügt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mindestens sechszwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens sechszwanzig Wochen in entlohnter Beschäftigung im Sinne des Buchstaben b gestanden hat; eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer

allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist."

34. In § 135 Abs. 2 werden nach den Worten „Buchstabe b“ die Worte „oder c“ eingefügt.
35. In § 163 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.
36. § 166 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, nicht besteht.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.
37. In § 174 Abs. 1 wird das Wort „eins“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
38. § 220 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Soweit die Mittel der Rücklage dazu nicht benötigt werden, können sie verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.  
(2) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind so anzulegen, daß sie innerhalb von einem Jahr fällig werden.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden“ durch die Worte „Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Vorstand bestimmt die Höhe der für die Anlage nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlagebedingungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“
39. In § 237 werden nach den Worten „§ 24 Abs. 3“ die Worte „§ 42 Abs. 4“ eingefügt und die Worte „§ 44 Abs. 2“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 b“ ersetzt.

40. § 238 wird gestrichen.

41. In § 240 Abs. 1 wird die Zahl „1975“ durch die Zahl „1980“ ersetzt.

## § 2

(1) Die §§ 34 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 44 Abs. 2, des § 44 Abs. 4 und des bisherigen § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Antragsteller, der an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach den genannten Vorschriften beantragt hat, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit Leistungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern bewilligt worden sind, werden sie bis zum 31. März 1976 weiter gewährt.

(3) Für Antragsteller, die an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beantragt haben, gilt bis zum Ende der Teilnahme an dieser Maßnahme folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, Verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Antragsteller am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend.

(4) § 44 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) § 44 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes sind für einen Antragsteller, der eine berufliche Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Leistungen, die nach § 80 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden sind, werden weiter gewährt.

(7) § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

(8) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist oder

2. dem Antragsteller wegen der Teilnahme an einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen beruflichen Bildungsmaßnahme Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zusteht oder zugestanden hat.

(9) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufen, auch für die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(10) Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt bis zum 31. Dezember 1976 folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, Verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Arbeitslosen am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend; ist das für die Leistung maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 8 oder § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes neu festzustellen, so tritt an die Stelle des am 31. Dezember 1975 in Betracht kommenden Leistungssatzes der dem neuen Arbeitsentgelt entsprechende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975.

(11) Einem Arbeitslosen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 2 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1929) erfüllt hat, ohne die Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu erfüllen, wird Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergewährt.

(12) Vorschriften in Rechtsverordnungen und Anordnungen der Bundesanstalt, die den Vorschriften dieses Artikels entgegenstehen, treten außer Kraft.

## Artikel 2

### Bundesversorgungsgesetz

#### § 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1365), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten

auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, gewährt werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.“

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.“

3. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer des Erholungsaufenthaltes darf in der Regel drei Wochen nicht übersteigen. Aufwendungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen. § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet nur hinsichtlich der Ehegatten von Beschädigten Anwendung.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Scheidet dagegen der Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, errechnet sich der Einkommensverlust nach Absatz 4.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht

nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht den Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten, nicht zu, wenn das monatliche Bruttoeinkommen

der Witwe ein Zwölftel,  
der Halbwaise ein Vierundzwanzigstel,  
der Vollwaise ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages übersteigt."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht, so ist eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ausgeschlossen.“

#### § 2

(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird oder wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

(2) Sofern bei der Ermittlung des derzeitigen Bruttoeinkommens ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vor dem

1. Januar 1976 bindend berücksichtigt worden ist, ist abweichend von § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes weiterhin das um diesen Nachschaden geminderte derzeitige Bruttoeinkommen maßgebend.

(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 5 geänderten Fassung gilt nur, wenn der Beschädigte nach Inkrafttreten dieser Neufassung gestorben ist, es sei denn, daß durch diese Neufassung ein neuer Anspruch begründet wird.

#### Artikel 3

##### Neufassung der Gesetze

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, die in diesem Gesetz angesprochenen Gesetze unter Berücksichtigung der Änderungen bekannt zu geben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

#### § 1

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

Abweichend von § 1 tritt Artikel 1 § 1 Nr. 16 am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1976**

**Vom 15. Dezember 1975**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 625), wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

**§ 1**

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1976 0,19 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Fertigpackungsverordnung**

**Vom 16. Dezember 1975**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3706), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1976“ jeweils durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.
2. In Anlage 3 Buchstabe A Nr. 1 und 3 wird die Jahreszahl „1975“ jeweils durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 9 wird Buchstabe a gestrichen und werden in Buchstaben b die Worte „Der neue Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 5 wird die Jahreszahl „1976“ jeweils durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Fertigpackungen mit nichtflüssigen Schuh- und Lederpflegemitteln sowie Fertigpackungen mit Bohnerwachs dürfen noch bis zum 1. Januar 1978 mit einer Füllmengenkennzeichnung nach Volumen in den Verkehr gebracht werden.“

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.